

## **BGer 5A\_56/2022 vom 26. Januar 2022**

Bundesgericht, 2022-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_56\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_56_2022)

FR: TF 5A\_56/2022 du 26 janvier 2022

IT: TF 5A\_56/2022 del 26 gennaio 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid im Bereich des Kindesschutzes steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

#### **E. 2**

Die Erwägungen des Kantonsgerichts im angefochtenen Entscheid gehen dahin, dass die Beschwerdeführerinnen keinerlei Bezug auf den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission genommen und ihre Vorbringen auch nicht belegt oder begründet hätten, indem sie nicht erklären würden, wodurch genau sie erniedrigend behandelt worden sein sollen, und ebenso wenig, was gesetzmässig im Einzelnen zu tun wäre und auf was sie rechtlich Anspruch hätten, kurz: was die KESB und die Beiständin ganz konkret vorzukehren hätten. Insofern wäre die Beschwerde, selbst wenn auf sie eingetreten worden wäre, von der Verwaltungsrekurskommission jedenfalls abzuweisen gewesen, da wie gesagt kein konkretes, klar definiertes Verhalten der KESB verlangt worden sei.

#### **E. 3**

Entgegen der sich aus Art. 42 Abs. 2 BGG ergebenden Begründungspflicht legen die Beschwerdeführerinnen im bundesgerichtlichen Verfahren nicht dar, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstossen soll, wenn sie sich in allgemeiner Weise über ihren migrationsrechtlichen Status und ihre momentane Lebenssituation beklagen, namentlich über die Unterbringung im Ausreise- und Nothilfezentrum U.\_\_\_\_\_, und wenn sie diverse Behauptungen aufstellen, die in einem migrationsrechtlichen Kontext und ausserhalb des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches der KESB stehen (bewusste Demütigung durch Unterbringung im Zentrum U.\_\_\_\_\_ bzw. Recht auf Wohnen in der Stadt; Leistung von Nothilfe als grausame, erniedrigende Behandlung; mangelnde Sensibilität der Behörden für die Besonderheiten des Asylverfahrens).

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend bzw. nicht topisch begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.